

Annahmekontrolle gemäß Ersatzbau- stoffverordnung (EBV, §3) für Bauschutt



Höbel Umwelt GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Gewerbepark-Fürgen 9-11
87674 Immenhofen
Telefon: +49 8341-966 899 - 0
Freecall: +49 800-968 0 968
Telefax: +49 8341-966 899 - 59
E-Mail: info@hoebel-umwelt.de
Internet: www.hoebel-umwelt.de

Recyclinganlage Ruderatshofen

Kunde / Abfallerzeuger: _____

Anschrift _____

Baustelle: _____

Ort, Straße _____

Datum: _____

Anlieferer: _____
(falls abweichend)

Kennzeichen: _____

Name, Anschrift _____

Herkunftsbereich:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> unbebaut / unbefestigt | <input type="checkbox"/> befestigt mit: _____ |
| <input type="checkbox"/> innerstädtischer Bereich | <input type="checkbox"/> Abbruch |
| <input type="checkbox"/> Gewerbe / Industrie => Art: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Wohnbebauung / Garten | <input type="checkbox"/> Straßenunterhalt/-rückbau |
| <input type="checkbox"/> Sammelstellen / Wertstoffhof | <input type="checkbox"/> Landwirtschaft |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | |

Ergebnisse von Voruntersuchungen liegen vor. ja Zuordnung gem. EBV RC- _____ nein

Selektiver Rückbau ja nein

Wird vom Entsorgungsbetrieb ausgefüllt

Wiegeschein-Nr. _____

Zusammensetzung Beton Ziegel Keramik / Fliesen Putz Sonstiges

Verschmutzung ohne gering stark mit _____

Konsistenz fest breiig schlammig _____

Farbe ohne bunt grau _____

Geruch ohne arttypisch / muffig _____

Menge _____ to / m³

Verdacht auf weitere Schadstoffe ja: _____ nein

Weitere Untersuchungen nötig ja nein

Weitere Angaben _____

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.

Bauschuttkontrolle durchgeführt

Unterschrift Anlieferer

Unterschrift / angenommen durch